

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Robotron Datenbank-Software GmbH

(Stand: 03/2017)

1. Geltungsbereich

1.1 Nachstehende Vertragsbedingungen gelten ausschließlich und für alle Verträge über die Beschaffung von Leistungen durch die Robotron Datenbank-Software GmbH (im Folgenden „Robotron“) von Auftragnehmern.

1.2 Abweichende oder zusätzliche Vertragsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen, werden kein Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn Robotron diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen erlangen nur dann Gültigkeit, wenn Robotron diese ausdrücklich und schriftlich anerkennt.

1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB.

2. Zustandekommen von Verträgen und Vertragsbestandteile

2.1 Der Vertrag kommt durch schriftliche Beauftragung bzw. Abruf durch Robotron zustande.

2.2 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Robotron in der Beauftragung bzw. dem Abruf nicht ausdrücklich hierauf verweist. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung; dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer darauf verweist und Robotron dies nicht ausdrücklich zurückweist.

2.3 Es gelten die folgenden Vertragsbestandteile in der nachstehenden Reihenfolge:

- ▶ Beauftragung bzw. Abruf von Robotron
- ▶ Leistungsbeschreibung, bzw. fachlicher Teil des Angebotes des Auftragnehmers (soweit einvernehmlich abgestimmt)
- ▶ ggf. besondere Vertragsbedingungen (soweit von Robotron mitgeteilt bzw. von Robotron ausdrücklich und schriftlich bestätigt), z. B. Bedingungen aus Verträgen zwischen Robotron und dessen Kunden
- ▶ diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen

2.4 Mündliche Abreden werden nur dann Vertragsbestandteil, soweit Robotron diese ausdrücklich und schriftlich bestätigt.

2.5 Kosten für die Erstellung von Angeboten oder für sonstige vorbereitende Handlungen oder Dokumente werden durch Robotron nicht übernommen.

3. Grundsätze der Leistungserbringung

3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen nach dem jeweils aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik sowie durch Personal zu erbringen, das für die Leistungserbringung vollumfänglich qualifiziert ist. Die vertragliche Leistung hat allen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen.

3.2 Der Auftragnehmer benennt jeweils einen Projektleiter als verantwortlichen Ansprechpartner. Eine Kommunikation im Hinblick auf die Leistungserbringung wird nur mit diesem Ansprechpartner erfolgen, soweit nicht anderweitig abgestimmt.

3.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Robotron regelmäßig und unaufgefordert vollumfänglich über den Stand der Leistungserbringung zu informieren. Weiterhin ist der Auftragnehmer verpflichtet, während der Leistungserbringung eine vollumfängliche und nachvollziehbare Dokumentation durchzuführen und diese als Teil der Leistungserbringung an Robotron zu übergeben.

3.4 Der Auftragnehmer oder von ihm eingesetztes Personal sind zu keiner Zeit berechtigt, Robotron gegenüber Dritten zu vertreten oder Erklärungen für Robotron abzugeben. Jede leistungsbezogene Kommunikation mit Kunden von Robotron findet ausschließlich durch Robotron statt; der Auftragnehmer ist hierzu nicht berechtigt.

3.5 Alle von Robotron genannten Termine sind stets verbindlich.



3.6 Erfüllungsort für die Leistungserbringung ist der Sitz von Robotron, soweit im jeweiligen Vertrag nicht anderweitig festgelegt.

3.7 Bei Softwareprojekten ist der Quellcode nebst Dokumentation Teil der Liefergegenstände. Für die Nutzung der erbrachten Leistungen erforderliche Quellcodes sowie Dokumentationen sind dem Auftraggeber unentgeltlich in geeigneter Form zu übergeben.

4. Grundsätze des Personaleinsatzes

4.1 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen selbstständig bzw. mit eigenem Personal.

4.2 Der Auftragnehmer wird eine weitestgehende Kontinuität des eingesetzten Personals sicherstellen. Ein Austausch von eingesetztem Personal während der Laufzeit des Vertrages ist mit Robotron abzustimmen und soll grundsätzlich nur bei Vorliegen von objektiv zwingenden Gründen erfolgen. Die Folgen einer Einarbeitung von neu eingesetztem Personal gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

4.3 Robotron kann den Austausch einer vom Auftragnehmer eingesetzten Person verlangen, wenn diese gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat, wenn die Person nicht die notwendige Fachkunde besitzt, oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, der einer Zusammenarbeit entgegensteht. Die Folgen des Austauschs (z. B. Mehraufwände, Verzögerungen) gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

4.4 Das Personal des Auftragnehmers wird nicht in den Betrieb oder in die Arbeitsabläufe von Robotron eingegliedert, auch soweit die Leistung in Räumlichkeiten von Robotron erbracht wird. Insbesondere tritt das Personal des Auftragnehmers in kein Arbeitsverhältnis mit Robotron ein. Der Auftragnehmer bleibt für sein Personal in vollem Umfang allein verantwortlich und behält das ausschließliche fachliche und disziplinarische Weisungsrecht, insbesondere im Hinblick auf Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit.

4.5 Das Personal des Auftragnehmers setzt für die Leistungserbringung eigene Betriebsmittel ein, es sei denn, aus sachlichen Gründen ist eine Nutzung von Betriebsmitteln von Robotron erforderlich und von Robotron ausdrücklich gestattet. Bei einer Tätigkeit in den Räumlichkeiten von Robotron wird das Personal des Auftragnehmers zu jeder Zeit einen Besucherausweis sichtbar tragen und sich stets als extern ausweisen. Bei jeder Art der Kommunikation (z. B. per E-Mail, schriftlich oder telefonisch) wird das Personal des Auftragnehmers die Zugehörigkeit zum Auftragnehmer deutlich hervorheben

(bei E-Mail-Kommunikation z. B. durch eine E-Mail-Signatur). Diese Verpflichtungen gelten in gleicher Weise bei einem Einsatz in Räumlichkeiten von Kunden von Robotron.

4.6 Bei einer Leistungserbringung in den Räumlichkeiten von Robotron oder Kunden von Robotron ist das Personal des Auftragnehmers verpflichtet, Weisungen im Hinblick auf Betriebs- oder IT-Sicherheit, bzw. Weisungen im Hinblick auf das Hausrecht von Robotron bzw. dessen Kunden, zu beachten. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung dieser Verpflichtungen verantwortlich.

4.7 Der Auftragnehmer bzw. dessen eingesetzte Mitarbeiter haben sich auf die „Richtlinie für externe Mitarbeiter“ von Robotron zu verpflichten.

5. Unterauftragnehmer

5.1 Der Auftragnehmer hat die Leistung mit eigenem Personal zu erbringen. Der Einsatz von Unterauftragnehmern ist nur dann gestattet, wenn Robotron ausdrücklich und schriftlich zustimmt.

5.2 Soweit ein Einsatz von Unterauftragnehmern gestattet ist, bleibt der Auftragnehmer für die Leistungen vollumfänglich verantwortlich und haftet für die Leistung des Unterauftragnehmers wie für eine eigene Leistung.

5.3 Der Auftragnehmer hat Unterauftragnehmer im Hinblick auf die Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen in gleicher Weise zu verpflichten und die Einhaltung sicherzustellen.

5.4 Unterauftragnehmer dürfen nur für Teilleistungen einbezogen werden; eine Übertragung der Gesamtleistung auf Unterauftragnehmer ist ausgeschlossen.

6. Mindestlohn

6.1 Der Auftragnehmer sichert die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn zu. Auf Verlangen von Robotron wird der Auftragnehmer dies durch die Vorlage geeigneter Unterlagen jederzeit nachweisen.

6.2 Der Auftragnehmer wird eventuell eingesetzte Nachunternehmer in gleicher Weise auf die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn verpflichten und dies auf Verlangen durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen.



6.3 Der Auftragnehmer stellt Robotron auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Verletzung der Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes frei und haftet insoweit vollumfänglich gegenüber Robotron.

7. Änderung der Leistungserbringung

7.1 Robotron kann nach Auftragserteilung im Rahmen der Zumutbarkeit und Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers jederzeit Änderungen der Leistungserbringung verlangen.

7.2 Der Auftragnehmer hat das Änderungsverlangen schnellstmöglich zu prüfen und unverzüglich mitzuteilen, ob dieses für ihn durchführbar ist. Eine Ablehnung des Änderungsverlangens kann nur bei objektiver Unzumutbarkeit erfolgen. Ist die Änderung durchführbar, wird der Auftragnehmer schnellstmöglich ein Angebot unterbreiten, welches insbesondere auch die zeitlichen und preislichen Auswirkungen auf die Leistungserbringung enthält.

7.3 Soweit das Änderungsverlangen zu zusätzlichen Leistungen bzw. Mehraufwänden führt, welche bisher nicht Vertragsgegenstand waren, hat der Auftragnehmer Anspruch auf angemessene zusätzliche Vergütung, welche sich an der Preisermittlung der bereits beauftragten Leistung orientiert. Bei einer Reduzierung von Leistungen reduziert sich die vereinbarte Vergütung entsprechend.

7.4 Die Beauftragung des Änderungsverlangens durch Robotron erfolgt entsprechend Ziffer 2.

7.5 Solange die Beauftragung des Änderungsverlangens nicht erfolgt ist, wird die Leistungserbringung unverändert aufgrund des bestehenden Vertrages fortgeführt, es sei denn, die Parteien vereinbaren einvernehmlich eine Unterbrechung der Leistungserbringung.

8. Mitwirkungspflichten

8.1 Robotron wird den Auftragnehmer bei der Leistungserbringung in angemessenem Umfang unterstützen, soweit dies nach Treu und Glauben erwartet werden kann. Dies betrifft insbesondere die Zurverfügungstellung erforderlicher Informationen.

8.2 Darüber hinausgehende Mitwirkungsleistungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung im Vertrag.

8.3 Der Auftragnehmer hat die Erbringung der Mitwirkungsleistungen in jedem Fall ausdrücklich anzufordern.

9. Abnahme

9.1 Werkvertragliche Leistungen sind Gegenstand einer Abnahme durch Robotron.

9.2 Werkvertragliche Leistungen liegen in der Regel insbesondere bei der Entwicklung von Individualsoftware, bei der Anpassung von Standardsoftware sowie bei der Erstellung von Konzepten bzw. sonstigen Dokumenten vor.

9.3 Die Abnahme erfolgt als Endabnahme für die gesamte Leistung. Teilabnahmen finden nicht statt, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.

9.4 Der Auftragnehmer stellt Robotron die vertragliche Leistung nebst aller erforderlichen Unterlagen bzw. Dokumentationen ausdrücklich und in der vereinbarten Weise zur Abnahme bereit.

9.5 Robotron wird die Abnahmeprüfung unverzüglich, in der Regel innerhalb von vier Wochen, durchführen.

9.6 Die Abnahme erfolgt, wenn das Werk der vertraglichen Vereinbarung und den vertraglich festgelegten Kriterien entspricht und fehlerfrei ist. Das Vorliegen von unwesentlichen Mängeln berechtigt nicht zur Verweigerung der Abnahme; es sei denn, diese entsprechen in ihrer Summe und Gesamtbeurteilung unter Berücksichtigung der Interessen von Robotron einem wesentlichen Mangel.

9.7 Die Abnahme hat schriftlich unter Verwendung eines formalen Abnahmeprotokolls zu erfolgen.

9.8 Die produktive Nutzung des bereitgestellten Werkes stellt keine Abnahme dar. Die Vornahme von Zahlungen durch Robotron führt nicht zur Abnahme.

9.9 Ist das Werk nicht fehlerfrei bzw. liegen nicht nur unwesentliche Mängel vor, erfolgt keine Abnahme. In diesem Fall werden die festgestellten Mängel dokumentiert und der Auftragnehmer hat diese unverzüglich, spätestens innerhalb einer von Robotron gesetzten angemessenen Frist, zu beseitigen und die Leistung erneut zur Abnahme bereitzustellen.

9.10 Verweigert der Auftragnehmer die Mangelbeseitigung unberechtigt, schlägt diese fehl oder ist diese für Robotron unzumutbar, stehen Robotron die gesetzlichen Rechte zu.



10. Verzug

10.1 Im Falle des Verzuges stehen Robotron die gesetzlichen Rechte zu.

10.2 Des Weiteren ist Robotron berechtigt, für jeden Kalendertag, den sich der Auftragnehmer im Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Auftragswertes der jeweiligen Leistung zu verlangen. Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen ist auf maximal 5 % des Auftragswertes beschränkt.

10.3 § 341 Abs. 3 BGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden kann. Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung geltend gemacht werden.

10.4 Der Auftragnehmer hat Robotron umgehend zu informieren, sobald absehbar wird, dass ein Termin voraussichtlich nicht eingehalten werden kann.

11. Schlechtleistung

11.1 Im Falle einer Schlechtleistung stehen Robotron die gesetzlichen Ansprüche zu.

11.2 Bei einer werkvertraglichen Leistung hat Robotron beim Vorliegen von Sach- oder Rechtsmängeln insbesondere das Recht, zunächst eine kostenlose Mangelbeseitigung oder die Herstellung eines neuen Werkes zu verlangen. Weiterhin ist Robotron nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen insbesondere zur Selbstvornahme, zum Rücktritt vom Vertrag, zur Minderung der Vergütung bzw. zur Geltendmachung von Schadensersatz oder Aufwendungsersatz berechtigt.

11.3 Im Rahmen von Softwareprojekten sind Umgehungs-lösungen (Workarounds) nur vorübergehend sowie nur dann zulässig, wenn sich der eigentliche Mangel nicht innerhalb einer angemessenen kurzen Frist beseitigen lässt und die Umgehungs-lösung für Robotron (bzw. dessen Kunde) zumutbar ist. Eine Umgehungs-lösung entbindet den Auftragnehmer nicht von der Verpflichtung zur endgültigen Mangelbeseitigung.

11.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

11.5 Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§ 377 HGB), soweit es sich nicht um einen offenen Mangel handelt.

12. Laufzeit und Kündigung

12.1 Die Laufzeit ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag.

12.2 Robotron behält sich das Recht vor, einen Vertrag jederzeit zu kündigen. Dies gilt auch dann, wenn der Vertrag bzw. die Beauftragung eine feste Laufzeit vorsieht. Dies gilt in Endkundenprojekten insbesondere dann, wenn der Endkunde den Vertrag mit Robotron kündigt.

12.3 Im Falle einer werkvertraglichen Leistung gilt § 649 BGB mit der Maßgabe, dass nur die tatsächlich erbrachte Leistung zu vergüten ist.

12.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- ▶ über das Vermögen des Auftragnehmers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird,
- ▶ der Auftragnehmer zahlungsunfähig wird oder seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt,
- ▶ der Auftragnehmer seinen Geschäftsbetrieb oder den Teil seines Geschäftsbetriebs einstellt, der sich auf die vertragsgegenständliche Leistung bezieht,
- ▶ der Auftragnehmer (bzw. ein Unterauftragnehmer) die Anforderungen des Mindestlohngesetzes nicht erfüllt bzw. die Erfüllung nicht ausreichend nachweist, oder
- ▶ der Auftragnehmer (bzw. ein Unterauftragnehmer) Bestimmungen zum Datenschutz oder zur Vertraulichkeit verletzt bzw. die Einhaltung nicht ausreichend nachweist.

12.5 Bei einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, oder falls der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten hat, fällt eine Vergütung erbrachter (Teil-)Leistungen nur insoweit an, als die (Teil-) Leistung vertragsgemäß erbracht wurde und für Robotron verwertbar ist.

13. Nutzungsrechte

13.1 Der Auftragnehmer räumt Robotron das ausschließliche, dauerhafte, unwiderrufliche, übertragbare, unterlizenzierbare, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an der vertraglichen Leistung ein. Dies umfasst insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung und öffentlichen Wiedergabe oder öffentliche Zugänglichmachung sowie zu sämtlichen für den Vertragszweck erforderlichen Nutzungs- und Verwertungshandlungen.



Im Falle von Software ist das Nutzungsrecht in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbar. Robotron hat hierbei das Recht, die Software durch Dritte betreiben zu lassen.

Die Rechteeinräumung erstreckt sich auf sämtliche Ergebnisse der Leistungserbringung einschließlich der dazugehörigen Materialien, Dokumentationen, Handbücher, Konzepte und Entwürfe. Die Rechteeinräumung erfolgt im Zeitpunkt der Entstehung des geschützten Werkes.

13.2 Im Falle der Übertragung von Standardsoftware gilt die vorstehende Rechteeinräumung mit der Maßgabe, dass anstelle des ausschließlichen Nutzungsrechts ein nicht-ausschließliches (einfaches) Nutzungsrecht eingeräumt wird. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen.

13.3 Bei der Erstellung oder Anpassung von Software ist der Quellcode nebst Dokumentation Teil der Liefergegenstände und Gegenstand der Nutzungsrechtseinräumung.

13.4 Der Auftragnehmer hat auf einen Einsatz von Open Source Software frühestmöglich hinzuweisen, die betreffenden Komponenten zu benennen sowie die geltenden Open Source Lizenzbedingungen mitzuteilen. Die Regelungen nach Ziffer 14 bleiben unberührt.

14. Rechte Dritter

14.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass keine Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte oder gewerbliche Schutzrechte) bestehen, welche einer Nutzung der vertraglichen Leistung entgegenstehen.

14.2 Soweit die vom Auftragnehmer erbrachte Leistung Rechte Dritter verletzt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Robotron auf erstes Anfordern von allen erhobenen Ansprüchen Dritter einschließlich aller Kosten für die Rechtsverteidigung freizustellen.

14.3 Die sonstigen gesetzlichen Ansprüche von Robotron wegen einer Leistungsstörung bleiben unberührt.

15. Haftung

Die Haftung der Parteien richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

16. Vergütung und Zahlungsbedingungen

16.1 Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen werden entweder als Festpreis oder nach Aufwand vergütet. Die jeweilige Vergütungsart wird im Vertrag festgelegt.

16.2 Eine Vergütung nach Aufwand erfolgt auf Grundlage von Leistungsscheinen, welche von beiden Parteien zu unterzeichnen sind. Die Leistungsscheine sind, soweit nicht anders vereinbart, monatlich auszustellen und haben die Art der Leistung transparent darzustellen. Einem Personentag liegen acht Personenstunden zugrunde. Die Unterzeichnung des Leistungsscheines durch Robotron stellt keine Anerkennung der vertragsgemäßen Qualität der Leistung dar.

16.3 Im Falle einer werkvertraglichen Leistung erfolgt die Abrechnung auf Grundlage des von beiden Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokolls.

16.4 Abschlags- bzw. Vorauszahlungen finden nicht statt.

16.5 Alle vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

16.6 Ist ein Festpreis vereinbart, trägt der Auftragnehmer das Risiko von Mehraufwänden.

16.7 Die vereinbarten Preise gelten inklusive sämtlicher Nebenkosten (insbesondere Reisekosten, Reisezeiten, Transport- und Verpackungskosten, Zölle etc.).

16.8 Die Zahlung erfolgt erst nach Eingang einer ordnungsgemäßen, prüffähigen Rechnung, welche die Anforderungen von § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) erfüllt. Rechnungen, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, werden von Robotron zurückgewiesen. Die Rechnungslegung erfolgt erst nach vertragsgemäßer Leistungserbringung.

16.9 Zahlungen werden 30 Tage nach Rechnungserhalt fällig, grundsätzlich jedoch erst nach erfolgreicher Qualitätsprüfung der abgerechneten Leistung. Bei einer Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt gewährt der Auftragnehmer ein Skonto in Höhe von 3 % auf den Rechnungsbetrag, dessen Inanspruchnahme sich Robotron vorbehält. Zahlungen erfolgen im bargeldlosen Zahlungsverkehr durch Überweisung.

16.10 Im Falle einer Leistungsstörung (Falsch-, Schlecht- oder Teilleistung) ist Robotron berechtigt, die Zahlung insoweit bis zur vertragsgemäßen Erbringung zu verweigern. Die Vornahme von Zahlungen durch Robotron stellt keine Anerkennung der vertragsgemäßen Qualität der Leistung dar.

17. Datenschutz

17.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbesondere Bundesdatenschutzgesetz – BDSG, bzw. anwendbare Länderdatenschutzgesetze) einzuhalten. Bei einer Leistungserbringung für Kunden von Robotron wird der Auftragnehmer zudem datenschutzrechtliche Anforderungen der Kunden beachten (z. B. Unternehmensrichtlinien oder Binding Corporate Rules), welche dem Auftragnehmer von Robotron bekanntgegeben werden. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Personen, die er mit der Erbringung der vertraglichen Leistung betraut, diesen Verpflichtungen in gleicher Weise unterliegen. Er wird nur Personal einsetzen, welches auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet ist. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen auf Verlangen nachzuweisen. Beim Einsatz von Unterauftragnehmern gilt diese Verpflichtung in gleicher Weise.

17.2 Im Falle einer Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag wird zwischen den Parteien eine gesonderte Vereinbarung nach § 11 BDSG abgeschlossen, anderenfalls ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer ausgeschlossen. Eine Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer ist grundsätzlich nicht zulässig.

17.3 Robotron ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere die Einhaltung vorgeschriebener technischer und organisatorischer Maßnahmen, in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers zu überprüfen.

17.4 Robotron ist berechtigt, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen personenbezogene Daten des Auftragnehmers zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies für die Vertragsdurchführung erforderlich ist. Der Auftragnehmer versichert, die gegebenenfalls erforderliche Einwilligung der Betroffenen eingeholt zu haben.

18. Geheimhaltung

18.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Inhalte und Gegenstände des Vertragsverhältnisses, die Gegenstände der Leistungserbringung sowie sämtliche sonstige im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangten Informationen (insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Daten, technische und kaufmännische Informationen jeder Art), gleich ob in mündlicher, schriftlicher, elektronischer oder sonstiger Form, vertraulich zu behandeln und nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verwenden.

18.2 Diese Informationen dürfen nur solchen internen Mitarbeitern des Auftragnehmers zugänglich gemacht werden, welche die Informationen für die Leistungserbringung zwingend benötigen sowie nur in dem Umfang, wie dies für die Leistungserbringung zwingend erforderlich ist. Die Informationen sind so aufzubewahren und zu schützen, dass ein Missbrauch ausgeschlossen ist und unberechtigte Dritte keinen Zugriff erlangen können. Vor Weitergabe der Informationen hat der Auftragnehmer die betreffenden Mitarbeiter in gleicher Weise zur Vertraulichkeit zu verpflichten, was der Auftragnehmer auf Anforderung nachzuweisen hat. Soweit Unterauftragnehmer, Berater bzw. sonstige Erfüllungsgehilfen eingesetzt werden, gilt diese Regelung in entsprechender Weise.

18.3 Jede weitere Verwendung der Informationen bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch Robotron.

18.4 Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit die betreffenden Informationen

- ▶ nachweislich bereits allgemein bekannt sind,
- ▶ ohne Verletzung der Vertraulichkeitspflicht durch den Auftragnehmer allgemein bekannt werden,
- ▶ durch den Auftragnehmer rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden,
- ▶ beim Auftragnehmer bereits rechtmäßig vorhanden waren, oder
- ▶ aufgrund eines Gesetzes oder einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung bzw. Anordnung offen gelegt werden müssen.

18.5 Nach Beendigung der jeweiligen Vertragsbeziehung sind die betreffenden Informationen zu vernichten bzw. vollständig zu löschen oder zurückzugeben. Im Hinblick auf Informationen, welche auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung, insbesondere auf Grund gesetzlicher Archivierungspflichten, länger aufbewahrt werden müssen, gilt dies erst nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist.

18.6 Durch die Offenbarung der vertraulichen Informationen durch Robotron werden dem Auftragnehmer keine Rechte hieran, insbesondere keine urheberrechtlichen Nutzungsrechte bzw. gewerblichen Schutzrechte, eingeräumt. Sämtliche Rechte an den betreffenden Informationen verbleiben bei Robotron.

18.7 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch über die Beendigung der Vertragsbeziehung hinaus.



19. Werbung

Der Auftragnehmer darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung seitens Robotron mit der Geschäftsbeziehung werben. Insbesondere ist es ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung seitens Robotron nicht gestattet, Robotron als Referenz zu nennen bzw. in Informations- und Werbeschriften zu erwähnen.

20. Versicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der gesamten Vertragsdauer (sowie mindestens bis zur Verjährung möglicher Mängelansprüche) im Hinblick auf die möglichen Haftungsrisiken (insbesondere hinsichtlich Personen-, Sach- und Vermögensschäden, welche im Hinblick auf die Leistungserbringung eintreten können) für angemessenen Versicherungsschutz zu sorgen. Auf Anforderung von Robotron ist der Versicherungsschutz nachzuweisen.

21. Soziale Verantwortung

21.1 Soziale Verantwortung ist für Robotron von zentraler Bedeutung. Dies betrifft in besonderem Maße den Schutz von Menschenrechten und Arbeitsnormen, den Schutz von Umwelt und Klima sowie Korruptionsprävention. Robotron bekennt sich insbesondere zu den Prinzipien des UN Global Compact (siehe unglobalcompact.org sowie globalcompact.de). Der Auftragnehmer garantiert, sich in gleicher Weise zu den beschriebenen Prinzipien zu bekennen und dies durch effektive Standards und Maßnahmen umzusetzen. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, sämtliche einschlägige Gesetze und Regelungen im Hinblick auf Arbeitsstandards, Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz einzuhalten. Soweit Unterauftragnehmer eingesetzt werden sollen, gilt diese Verpflichtung in entsprechender Weise, was der Auftragnehmer sicherzustellen hat.

21.2 Ergänzend gelten die Regelungen des Compliance-Handbuchs von Robotron in der jeweils gültigen Fassung.

21.3 Auf Verlangen hat der Auftragnehmer die Einhaltung durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

22. Schlussbestimmungen

22.1 Der Auftragnehmer kann Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung von Robotron auf Dritte übertragen.

22.2 Der Auftragnehmer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, soweit seine Gegenforderung von Robotron ausdrücklich und schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurde.

22.3 Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform gemäß § 126 BGB; dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

22.4 Vertragssprache ist deutsch.

22.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so wird hierdurch der Vertrag im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird von den Vertragsparteien einvernehmlich durch eine rechtswirksame Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend beim Vorliegen einer Regelungslücke.

22.6 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, ist Dresden, soweit nicht gesetzlich ein anderer Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist. Es steht Robotron frei, alternativ den für den Auftragnehmer zuständigen Gerichtsstand anzurufen.